Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. August 1841.

Bekanntmachungen.

Die Amtsbezirke der Hauptsteuerämter Wertheim und Heidelberg in Bezug auf die Zollverwaltung betreffend.

In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 13. October 1840, Regierungsblatt Nr. XXXV., die Formirung der Aemter im Gebiete der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen und die durch deren Bildung sich verändernde Zusammensetzung mehrerer landesherrlicher Aemter betreffend, ist auch eine Aenderung rücksichtlich der durch die Verordnung vom 26. November 1835, Regierungsblatt Nr. LVII., bestimmten Zollverwaltungsbezirke der Hauptsteuerämter Wertheim und Heidelberg eingetreten.

Der Zollverwaltungsbezirk des Hauptsteueramts Wertheim besteht nunmehr aus den Großherzoglichen Bezirksämtern Wertheim, Adelsheim, Krautheim, Gerlachsheim und aus den Großherzoglich fürstlich leiningen'schen Bezirksämtern Walldürn, Buchen, Borberg und Tauberbischofsheim; der Zollverwaltungsbezirk des Hauptsteueramts Heidelberg dagegen aus dem Großherzoglichen Oberamte Heidelberg, den Großherzoglichen Bezirksämtern Neckargemünd, Wiesloch, Hoffenheim, Neckarbischoffsheim und Neudenau und den Großherzoglich fürstlich leiningen'schen Bezirksämtern Sinsheim, Eberbach und Mosbach.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Statut für das Blinden-Institut zu Freiburg.

Nachstehendes, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. Nro. 1236 genehmigte Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 1.

Die Blindenanstalt hat, wie die Volksschule für Vollsinnige, so für blinde Kinder, den Zweck, sie zu verständigen und religiös sittlichen Menschen zu bilden, und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten.

Ueberdieß sollen die Zöglinge durch Erlernung eines Gewerbes in den Stand gesetzt werden, den nöthigen Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben.

§. 2.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt nebst diesem Unterricht, Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung.

§. 3.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Anstalt in pädagogischer und öconomischer Beziehung ist einem Verwaltungsrath anvertraut.

Eine besondere Instruction bezeichnet seine Functionen.

§. 4.

Die dem Vorsteher und den Lehrern der Anstalt vorgesetzte Dienstbehörde ist die Regierung des Oberrheinkreises, insoweit der Verwaltungsrath nach seiner Instruction nicht zuständig ist.

Urlaub von weniger als acht Tagen ertheilt der Verwaltungsrath.

§. 5.

Ueber allgemeine wichtigere Anordnungen hinsichtlich des Unterrichts wird sich die Kreisregierung mit der Oberschulconferenz benehmen, und im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entschließung des Ministeriums des Innern einholen.

§. 6.

Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.

§. 7.

In die Anstalt können die Kinder sowohl armer, als wohlhabender Eltern aufgenommen werden.

Für erstere bestehen Freiplätze, deren Anzahl sich nach den jeweiligen Mitteln der Anstalt richtet.

Letztere haben einen nach dem Aufwand der Anstalt bemessenen und von der Regierung des Oberrheinkreises von Zeit zu Zeit festzusetzenden Beitrag für dasjenige zu leisten, was sie von der Anstalt erhalten.

Die Regierung des Oberrheinkreises wird den Beitrag solcher Zöglinge, welche zwar nicht mittellos sind, aber doch aus eigenem Vermögen oder aus Stiftungs- oder Gemeindemitteln nur einen Theil der Kosten ihres Aufenthalts an der Blindenanstalt bestreiten können, verhältnißmäßig mindern.

Unter mehreren Bewerbern um einen Freiplatz ist der Vorzug jenen zu geben, für welche ihre Heimathsgemeinde sich verbindlich macht, einen Beitrag zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Der Regel nach sind nur vom zurückgelegten siebenten bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahr blinde Kinder aufnahmsfähig.

Die Aufzunehmenden müssen, abgesehen von der Blindheit, gesund und bildungsfähig seyn.

§. 9.

Ausländer können nur gegen Bezahlung des vollen Beitrags und nur in so lange in die Anstalt aufgenommen werden, als es nicht an Raum für die Inländer mangelt.

§. 10.

Die Aufnahme geschieht am 1. April und am 1. October eines jeden Jahrs.

§. 11.

Die Anmeldungen zur Aufnahme zahlungsfähiger Zöglinge geschehen bei dem Vorstand der Anstalt, welcher, nachdem er die nöthigen Erkundigungen eingezogen hat, die Entschließung des Verwaltungsraths einholen wird.

§. 12.

So oft ein Freiplatz erledigt ist, erläßt der Verwaltungsrath ein Ausschreiben durch die Anzeigeblätter des Landes und setzt hiervon den Vorsteher des Blindeninstituts in Kenntniß.

Die Anmeldungen um den erledigten Freiplatz geschehen bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Das Bezirksamt läßt durch die betreffenden Behörden diejenigen Fragen beantworten, welche durch eine besondere Instruction werden bezeichnet werden, und theilt das Resultat dem Vorsteher des Blindeninstituts mit.

Dieser legt, nach Ablauf der Anmeldungsfrist, mit seinem Antrage die gesammelten Gesuche dem Verwawaltungsrathe vor, welcher die Entscheidung der Regierung des Oberrheinkreises über die Frage: welcher der Competenten einzuberufen ist, und über gänzliche oder theilweise Befreiung, einzuholen hat.

Bei Vergebung der Freiplätze ist nach Thunlichkeit darauf zu achten, daß die verschiedenen Landestheile gleiche Berücksichtigung finden.

§. 13.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß der Zögling einen vollständigen Anzug und nebstdem noch 6 Hemden, 6 Paar Socken oder Strümpfe und 6 Nastücher in gutem Zustande mitbringen.

Im Falle der gänzlichen Armuth des Aufzunehmenden hat die betreffende Heimathsgemeinde die Anschaffung auf ihre Kosten zu besorgen.

§. 14.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme ohne Kosten für die Anstalt in dieselbe gebracht und ebenso bei ihrer Entlassung wieder abgeholt werden.

Nöthigenfalls sind diese Kosten von der Heimathsgemeinde zu bestreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 15.

Blinde Kinder, welche nicht in der Anstalt wohnen, können gleichwohl an dem Unterricht gegen ein Schulgeld von 20 Gulden jährlich Theil nehmen.

Weniger Bemittelte oder Arme können durch den Verwaltungsrath ganz oder theilweise von dieser Zahlung befreit werden.

§. 16.

Die Beiträge der Zöglinge sind vierteljährig und zwar jeweils zu Anfang des Quartals an die Kasse der Anstalt zu entrichten.

§. 17.

So lange die Zahl der Zöglinge 30 nicht übersteigt, werden sie gemeinschaftlich unterrichtet.

Sind mehr als 30 Zöglinge vorhanden, so soll eine Abtheilung für die jüngern und eine solche für die älteren Zöglinge unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse gebildet werden.

§. 18.

Die Zöglinge bleiben in der Regel sieben Jahre in der Anstalt.

Die Kreisregierung ist jedoch ermächtigt, auf Antrag des Vorstehers, die Bildungszeit um zwei Jahre zu verlängern.

Eine weitere Verlängerung findet nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern statt.

§. 19.

Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

1. Religion. Der Unterricht wird nach den Bestimmungen der §§. 32 — 35 des Lehrplans für Volksschulen in wenigstens vier Stunden wöchentlich ertheilt.

Der confessionelle Theil des Religionsunterrichts wird den Zöglingen jeder Confession besonders ertheilt.

2. Lesen. Wöchentlich in vier Stunden. Dasselbe erstreckt sich auf die Kenntniß erhöhter Buchstaben durch das Gefühl, auf das Zusammensetzen dieser Buchstaben zu Sylben und Wörtern und auf eigentliche Leseübungen, vermöge fühlbar geschriebener und gedruckter Schriften.

3. Deutsche Sprache, in wöchentlich vier Stunden.

Durch diesen Unterricht soll den Kindern Gelegenheit gegeben werden, ihre Gedanken richtig darzustellen, und Sprachfertigkeit zu gewinnen.

Es sollen den Kindern geeignete Stücke aus deutschen Schriftstellern vorgelesen, erklärt und von ihnen zum Theil auswendig gelernt werden.

Dabei werden die Hauptpunkte der Satzlehre und Wortbildung erläutert, jedoch nur so weit als es zum sichern Verständniß des Gelesenen erforderlich ist.

4. Rechnen in vier Stunden wöchentlich. Die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen werden erlernt und auf die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens angewendet. Diesem Unterricht schließt sich die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper, so wie des gesetzlichen Maß- und Gewichtssystems an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Das Wissenswürdigste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft wird in wöchentlich fünf Stunden gelehrt.

6. Drucken und Schreiben mit fühlbarer Schrift wird wöchentlich in zwei Stunden gelehrt.

7. Gesang wöchentlich zwei Stunden. Der Unterricht besteht in der Einübung der gebräuchlichsten Kirchenmelodien, geeigneter Volkslieder und mehrstimmiger Choralgesänge.

8. Musik. Der Musikunterricht begreift in sich die Theorie der Musik von den Kenntnissen der Noten bis zur Lehre von der Harmonie und beschränkt sich in der Regel auf Clavier- und Orgelspiel.

Den talentvolleren Zöglingen, welche sich zugleich durch sittliches Betragen auszeichnen, soll ausnahmsweise auch auf andern Instrumenten Unterricht ertheilt werden.

9. Zur Ausbildung des Körpers und der Beförderung der Gesundheit finden körperliche Uebungen statt.

Der Unterricht im Schreiben mit dem Griffel wird nur Schülern mit ausgezeichneten Anlagen ertheilt.

Als Hülfsunterricht finden wöchentlich zwei Stunden Tastübungen statt.

§. 20.

Die Zeit, welche nicht der Erholung oder den Unterrichtsgegenständen des §. 19 gewidmet ist, wird auf den Gewerbsunterricht verwendet. Er erstreckt sich auf Stricken, Spinnen, Nähen, Franzenweben, Sailbandgeflechte, Korbgeflechte, Seiler- und Stroharbeiten und dergleichen.

Es ist eine wesentliche Aufgabe der Anstalt, dahin zu wirken, daß die Zöglinge nach ihrer Entlassung in der Lage sind, sich durch ihre gewerblichen Fertigkeiten ihren Unterhalt zu erwerben.

§. 21.

In Bezug auf Unterricht, Verpflegung und Kost findet ein Unterschied zwischen denjenigen Zöglingen, welche Zahlung leisten und denjenigen, welche Freiplätze genießen, nicht statt.

§. 22.

Die Entfernung der Zöglinge aus der Anstalt vor Ablauf der Unterrichtszeit geschieht auf den Antrag des Vorstehers, vorbehaltlich des Recurses durch den Verwaltungsrath.

Insbesondere sollen Zöglinge, die als nicht bildungsfähig erkannt werden, alsbald wieder entlassen werden.

§. 23.

Das Ministerium des Innern wird von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Anstalt anordnen und damit einen Commissär beauftragen.

Regelmäßig wiederkehrende öffentliche Prüfungen finden nicht statt.

§. 24.

Diejenigen, welche dem Institute nicht angehören, müssen, wenn sie dasselbe besuchen wollen, die Erlaubniß dazu bei dem Vorstand des Verwaltungsraths nachsuchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß der Sitz der bisherigen Wasser- und Straßenbau-Inspection Rheinbischoffsheim nach Achern zu verlegen sei, und diese Inspection demgemäß die Benennung „Wasser- und Straßenbau-Inspection Achern" anzunehmen habe.

Carlsruhe den 14. Juli 1841.

Ministerium des Innern
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Im Frühjahr 1841 sind von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission sieben Candidaten der Medicin, acht Candidaten der Chirurgie und eilf Candidaten der Geburtshülfe geprüft worden. Davon haben vier Candidaten der Medicin, sechs Candidaten der Chirurgie und sechs Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten und zwar in folgender Ordnung:

a) Zur Ausübung der innern Heilkunst.

Xaver Meister von Engen,
Aurel Höfle von Markdorf,
Karl Hönig von Schallbach, Amts Lörrach,
Anton Dienst von Breisach.

b. Zur Ausübung der Wundarzneikunde.

Xaver Meister von Engen,
Aurel Höfle von Markdorf,
praktischer Arzt Anton Reidel von Tauberbischofsheim,
" " Ferdinand Speri von Zell im Wiesenthal,
" " Guido Fink von Freiburg und
Andreas Munding von Herdwangen, Amts Pfullendorf.

c) Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Xaver Meister von Engen,
Aurel Höfle von Markdorf,
praktischer Arzt Anton Reidel von Tauberbischofsheim,
" " Ferdinand Speri von Zell im Wiesenthal,
" " Guido Fink von Freiburg und
Andreas Munding von Herdwangen, Amts Pfullendorf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Amtsvorstands bei dem Bezirksamt Breisach. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Zandt auf die Pfarrei Badenweiler ist die evangelische Pfarrei Auggen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 1,616 fl. 48 kr., worauf jedoch eine Abgabe von 7,768 Becher Korn, 11,652 Becher Weizen, 16,507 Becher Gerste, 7,768 Becher Haber und 9,762 Glas Wein haftet, in Erledigung gekommen.
3. Durch das am 13. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lamey von Unteröwisheim, in der Diöcese Bretten, ist die evangelische Pfarrei Unteröwisheim in Erledigung gekommen. Der Competenzanschlag dieser Pfarrei beträgt 1,202 fl. 36 kr., es haften aber hierauf 241 fl. 10 kr. Kriegsschulden, welche der ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Bartholomäus Lenz auf die Pfarrei Efringen ist die evangelische Pfarrei Hochstetten, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 525 fl. 26 kr in Erledigung gekommen.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Schuster ist die evangelische Pfarrei Heddesbach, mit einem Competenzanschlag von 564 fl. 1 kr., worauf jedoch eine Schuld von 109 fl. 31 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um die eben benannten vier Stellen haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
6. Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Branden, Amts Bonndorf, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 700 fl. haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regg.Blatt Nro. XXXVIII. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Zehnder auf die Pfarrei Sandweier, Amts Baden, ist die katholische Pfarrei Messelhausen, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der freiherrlich von Zobel'schen Grundherrschaft als Patron innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.
8. Durch die Pensionirung des Amtsrevisors Emmert zu Borberg ist das Amtsrevisorat daselbst erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der fürstlich leiningen'schen Domänenkanzlei in Amorbach zu melden.
9. Bei der katholischen Kirchensection ist die Stelle eines Registrators in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der katholischen Kirchensection vorschriftsmäßig zu melden.
10. Am Gymnasium und der damit verbundenen höhern Bürgerschule in Lahr ist eine mit einem Volksschulcandidaten zu besetzende Lehrstelle mit einem Gehalt von 500 fl. erledigt. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gestorben ist:

am 5. Juli l. J. der ordentliche Professor der medicinischen Fächer der Botanik, Dr. Fridolin Carl Leopold Spenner in Freiburg;

„ 9. „ „ der Hauptmann Arnold von der Artilleriebrigade;

„ 16. „ „ Georg Friedrich Walch, ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg